

25./IV. 1917

Die Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 30. November 1914 verkauften und später abgeänderten Versendungsbedingungen für Feldpostpakete werden neuerlich dahin geändert, daß Artikel I, Z. 9, folgenden Wortlaut erhält:

a) Unanbringliche Pakete werden in der Regel an den Aufgabeort rückgeleitet und, wenn der Aufgeber aus der Paketadresse oder deren im Paket enthaltenen Abschrift entnommen werden kann, diesem ohne Anrechnung von Rückporto aus- gefolgt, sonst aber an die nächstgelegenen Spitäler zur Verteilung an verwundete oder franke Militär- personen abgegeben;

b) unanbringliche Pakete jedoch, die schon nach dem äußeren Anschein den verbotenen Ein- schluß verderblicher Genussmittel er- kennen lassen, werden vom Bestimmungs-Feldpost- amt eröffnet. Die vorhandenen verderblichen Genuss- mittel werden entnommen und, soweit sie nicht bereits verdorben und daher zu vernichten sind, an Sanitätsanstalten übergeben. Der übrige Inhalt solcher Pakete wird nach Einlegung einer kurzen Bescheinigung des Feldpostamtes über die mit dem verderblichen Inhaltsteil getroffene Verfügung an den Aufgabeort zurückgeleitet und dem Aufgeber, wenn er bekannt ist, unter Anrechnung des Rück- portos ausgefolgt, sonst aber nach den Bestimmungen unter a) verwendet.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai in Wirk- samkeit.